

Nutzen und Risiken der Kontrolle von Kommunikation

Dr. Wolfgang Schulz

Berlin, 5. November 2008

...mit Sicherheit: für Freiheit -

**Die gesellschaftlichen Dimensionen
der Sicherheitsforschung**

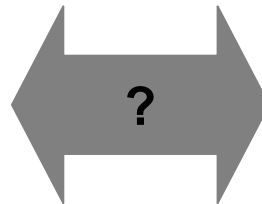
Session 3 – Grenzüberschreitende Bedrohungen – Entgrenzte Sicherheit?

Berlin, 06. November 2008



§ 113a TKG

(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, ist verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten [...] sechs Monate im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu speichern.



§ 13 TMG

(6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

Wirkung von Kommunikationskontrolle



Kommunikation in der Wissensgesellschaft



Freizeit



Beruf

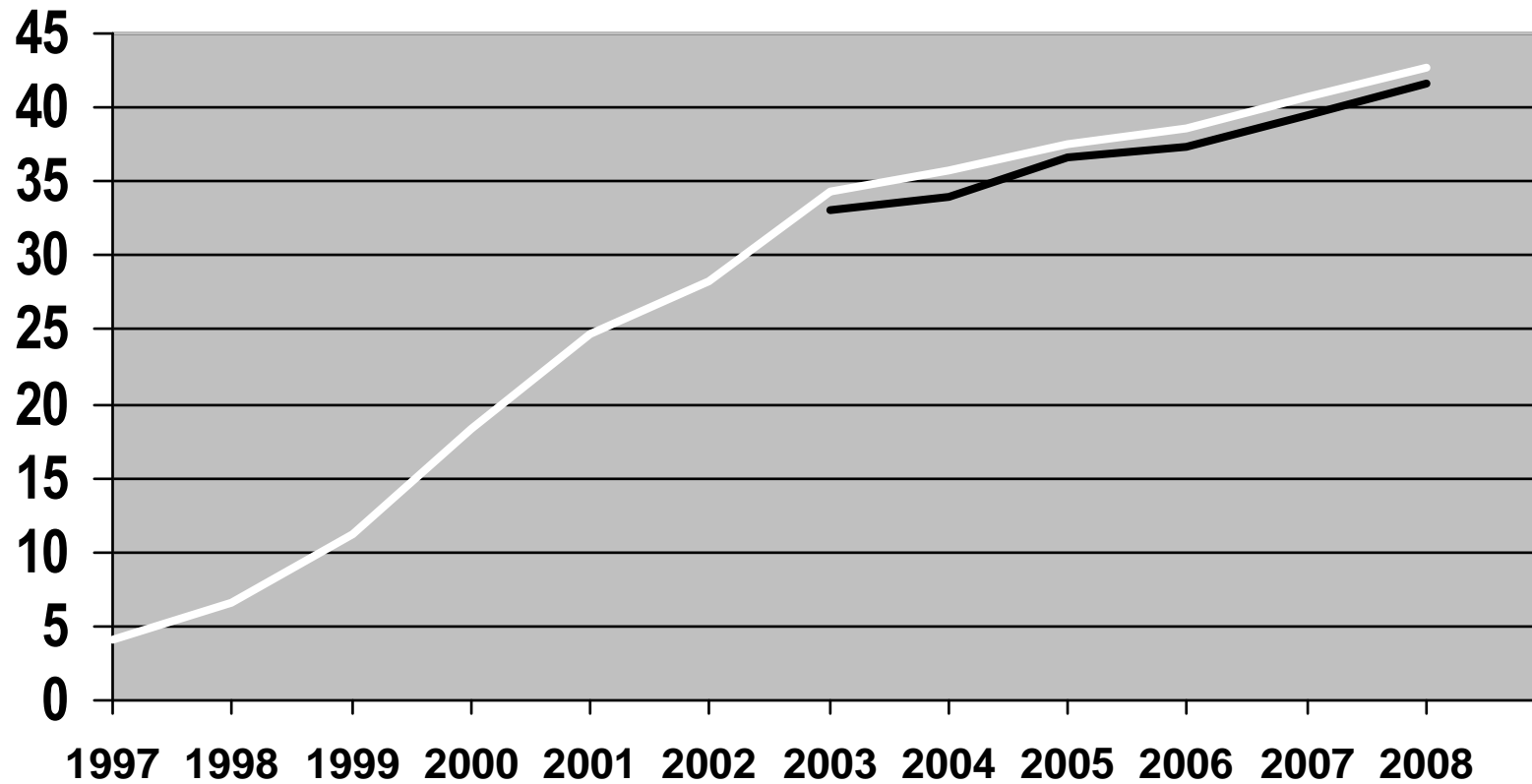


**Politische
Bildung**



Lernen

Entwicklung der Onlinenutzung in Deutschland



Gelegentliche Onlinenutzung in Mio — Onlinenutzung innerhalb der letzten 4 Wochen in Mio

“Mega Trends“

- All IP - bis hin zum „Internet der Dinge“
- IP als Basis für heterogene Dienste
- Social Web
- Potentiell globale Kommunikation, im Web de facto nur für bestimmte Nutzungsformen
- Zunehmendes privates (geistiges Eigentum) und staatliches Kontrollinteresse

Der Siegeszug des Handys

Mobilfunkanschlüsse in Deutschland (in Millionen)

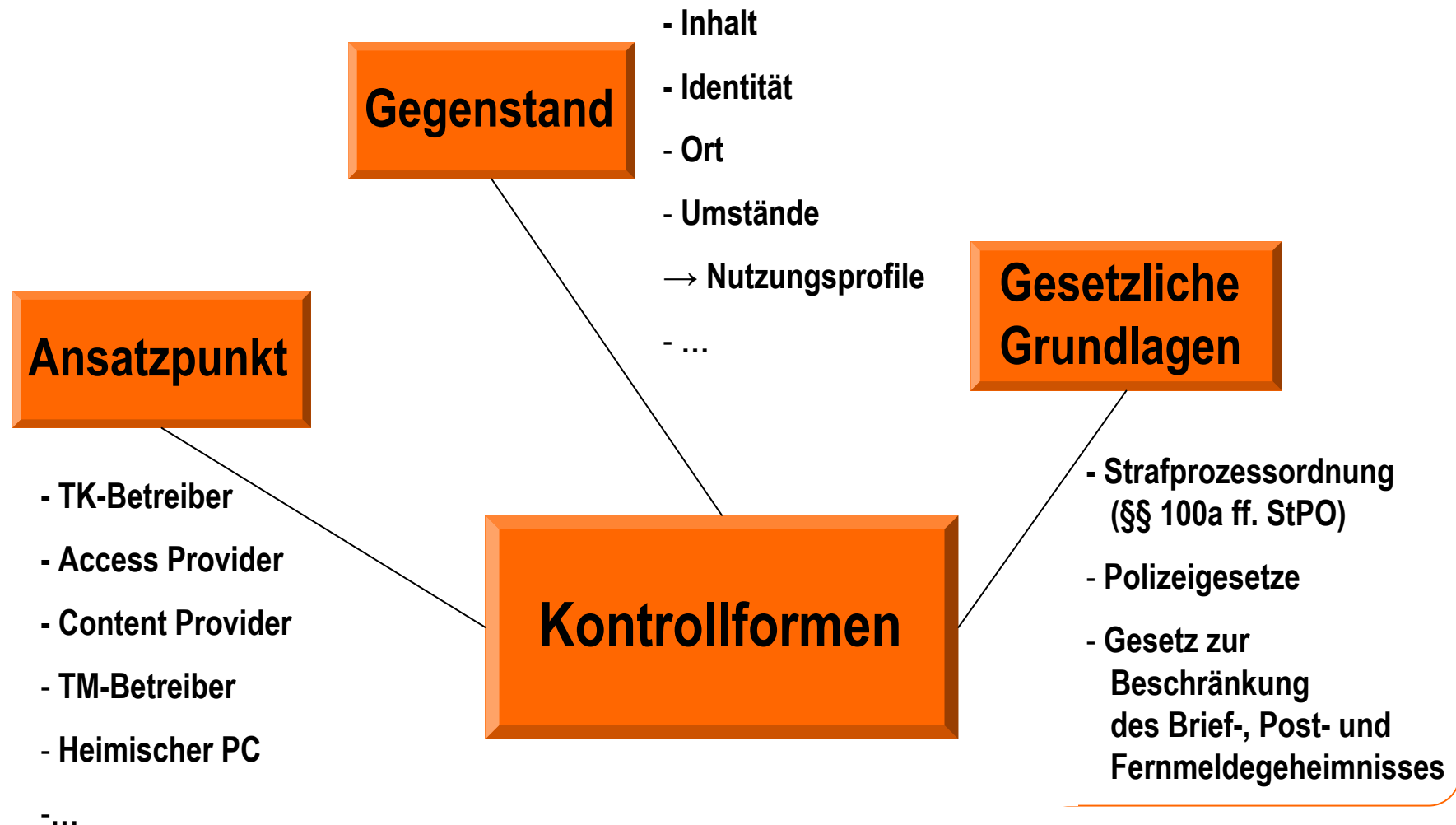
Bevölkerung: 82 Millionen



Quelle: BITKOM



Formen von Kontrolle



Verfassungsrechtliche Vorgaben

Art. 10 GG

- Fernmeldegeheimnis
- Briefgeheimnis
- Postgeheimnis

Art. 2 I, 1 I GG

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Art. 2 I i.V.m 1 I GG

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- „IT-Grundrecht“

Art. 5 GG

- Meinungsfreiheit
- Informationsfreiheit
- Medienfreiheiten

Art. 14 GG

- Eigentumsfreiheit

Art. 12 GG

- Berufsfreiheit

Abwägungstopoi

Sicherheit

Grund:

- Gefahr: abstrakt / konkret
- Strafverfolgung
- Vorfeld

Intensität und Wahrscheinlichkeit

Rechtsgüter:

- Leib, Leben und Freiheit der Person
- Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates [...] berührt

Entgegenstehende Rechtsgüter

Besonders schützenswerte
Kommunikationssphäre (persönliche
Lebensgestaltung)

Besonders schützenswerte
Kommunikatoren (bspw.
Journalisten)

Verstärkung durch objektive
Grundrechtsgehalte: „Chilling effect“
/ Lähmung des Geisteslebens

Abwägung

„Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde oder beeinträchtigt worden ist, desto geringere Anforderungen dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit gestellt werden, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundierend dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die auf die Gefährdung oder Verletzung des Rechtsguts schließen lassen.“

BVerfGE 113, 348 (386)

Fazit

- **Begründungslast liegt auf Sicherheitsseite**
- **Konkretisierung (Bestimmtheitsgrundsatz und Grundlage der Verhältnismäßigkeitsprüfung)**
 - der Gefährdungen und
 - der Eignungen der Maßnahmen
- **Klare Rechtsgrundlagen (E-Mail Abhören, IP Telefonie)**
- **Minimierung der Eingriffe bei Unbeteiligten**
- **Konsistente Grenzen für besondere Kommunikationsbeziehungen**
- **Transparenz und Evaluation**
- **Absolute Grenze: Strukturelle Folgen für öffentliche Kommunikation**